

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d79c7e9-2438-3997-9473-b6b055b20d85>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 55e GewO - Sonn- und Feiertagsruhe

(1) ¹An Sonn- und Feiertagen sind die in [§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. ²Dies gilt nicht für die unter [§ 55b Abs. 1](#) fallende Tätigkeit, soweit sie von selbstständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

